

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Hermann Hirsch

Geschäftsnummer: 213024/IG

Zugesprochener Betrag: 15.500,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von [ANONYMISIERT]¹. Dieser Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das Konto von Hermann Hirsch (der „Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“) in Luzern.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Grossvater mütterlicherseits, Hermann Hirsch, identifizierte, der in Berlin oder Breslau, Deutschland, geboren wurde, und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] in Berlin heiratete. Der Ansprecher erklärte, dass sein Grossvater, der jüdisch war, in der Johann Georgstrasse 17/II in Berlin wohnhaft war. Der Ansprecher erklärte, dass sein Grossvater zwischen 1933 und 1938 mehrmals in die Schweiz reiste, um Geld, Wertpapiere, Gold und andere Wertgegenstände zu hinterlegen. Der Ansprecher erklärte des Weiteren, dass die Vermögenswerte seinen Eltern gehörten, die noch berufstätig waren, und deshalb Deutschland nicht verlassen konnten. Der Ansprecher gab an, dass sein Grossvater schon im Ruhestand war, und deswegen aus Deutschland ausreisen konnte. Der Ansprecher sagte, dass sein Vater, [ANONYMISIERT], von den Nationalsozialisten inhaftiert wurde, nachdem sein Unternehmen

¹ Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln.

1935 konfisziert worden war, er konnte jedoch fliehen, musste sich aber bis 1938 verstecken. Nach einem gescheiterten Versuch, in die Schweiz einzureisen, flüchtete er weiter nach Argentinien, wo er 1943 Selbstmord beging. Der Ansprecher erklärte darüber hinaus, dass seine Grossmutter am 24. Juni 1942 in Berlin starb, und dass sein Grossvater danach aus Berlin verschwand. Der Ansprecher fügte hinzu, dass seine Mutter ihm von den Konten in der Schweiz kurz vor ihrem Tod 1990 erzählte.

Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher Dokumente ein, unter anderem seine Geburtsurkunde, die belegt, dass seine Mutter [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] war, und eine in Berlin ausgestellte Adoptionsurkunde, die belegt, dass die Mutter des Ansprechers legal von Hermann Hirsch adoptiert wurde, darauf ist auch die Adresse der Mutter und des Grossvaters des Ansprechers vermerkt. Der Ansprecher reichte darüber hinaus auch die Heiratsurkunde seiner Eltern ein, aus der hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] aus Berlin stammte. Der Ansprecher gab an, dass er am 28. Juli 1935 in Bocholt, Deutschland, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss diesem Dokument war der Kontoinhaber Hermann Hirsch, der in Berlin-Grünwald, Deutschland, wohnhaft war. Die Bankunterlagen lassen erkennen, dass der Kontoinhaber ein Schliessfach besass, das er am 30. April 1933 mietete und zu ein Zeitpunkt, der nicht leserlich ist, aufgab. Die Bankunterlagen enthalten keine Angaben über den Wert des Inhaltes des Schliessfachs. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Schliessfach aufgaben und den Inhalt selbst erhielten.

Analyse des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Name des Grossvaters des Ansprechers stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Der Ansprecher identifizierte den Wohnort seines Grossvaters, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Darüber hinaus identifizierte der Ansprecher die Strasse in der sein Grossvater wohnhaft war als Johann Georgstrasse 17, die etwa drei Kilometer von Grünwald entfernt ist, dies stimmt mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Stadtteil, in dem der Kontoinhaber lebte, Berlin-Grünwald, überein. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher Dokumente ein, unter anderem seine Geburtsurkunde, die belegt, dass seine Mutter [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] war, und eine in Berlin ausgestellte Adoptionsurkunde, die belegt, dass die Mutter des Ansprechers legal von Hermann Hirsch adoptiert wurde, darauf ist auch die Adresse der Mutter und des Grossvaters des Ansprechers vermerkt. Durch diese Urkunde wird der unabhängige Nachweis erbracht, dass die Person, die angeblich der Kontoinhaber ist, in derselben Stadt lebte wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist. Der Ansprecher reichte auch die Heiratsurkunde

seiner Eltern ein, anhand derer sich belegen lässt, dass [ANONYMISIERT] in Berlin, Deutschland, wohnhaft war. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass weitere Ansprüche auf diese Konto sich nicht bestätigt haben, da diese Ansprechereine andere Stadt und/oder ein anderes Land, als die/das, in dem der Kontoinhaber lebte, angaben. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, dass der Kontoinhaber jüdisch war, dass er 1942 aus Berlin verschwand, und dass seine Verwandten von den Nationalsozialisten verfolgt wurden.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er detaillierte biographische Informationen und andere Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber sein Grossvater war. Diese Dokumente umfassen unter anderem seine Geburtsurkunde, die belegt, dass seine Mutter [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] war, sowie eine in Berlin ausgestellte Adoptionsurkunde, die belegt, dass die Mutter des Ansprechers, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], legal von Hermann Hirsch adoptiert wurde, darauf ist auch die Adresse der Mutter und des Grossvaters des Ansprechers vermerkt. Es gibt keine Informationen darüber, die belegen, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Nationalsozialisten 1933 begannen, das im In- und Ausland hinterlegte Vermögen von jüdischen Staatsbürgern durch Auferlegung der Reichsfluchtssteuer und anderer Massnahmen zur Beschlagnahmung einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken an sich zu reissen; da der Kontoinhaber bis zu seinem Verschwinden aus Berlin zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach Juni 1942 in Deutschland blieb und somit nicht in der Lage gewesen wäre, das Guthaben seines Kontos nach Deutschland zurückzuholen, ohne dass es konfisziert worden wäre; und in Anwendung der Annahmen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A und C²) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln, wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten selbst erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der

² Anhang C finden Sie auf der des CRT II Website – www.crt-ii.org.

Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Grossvater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Schliessfach. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Die Untersuchungen, die gemäss der Anweisungen des Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, haben ergeben, dass sich der Inhalt eines Schliessfachs im Jahre 1945 auf durchschnittlich 1.240,00 Schweizer Franken belief. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 15.500,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
den 22. Dezember 2003